

Fachgruppentagung der Landesinnung der Rauchfangkehrer

5.10.2018

Allgemeines

Die Beschlüsse über die Grundumlage sind pro Fachgruppe für jedes Kalenderjahr durch eine selbständige, für das betreffende Kalenderjahr geltende Verordnung (= Beschluss über die Grundumlage) festzulegen.

Im Rahmen der Novelle BGBL. I Nr. 73/2017 des Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG kommt es mit Wirksamkeit 01.01.2019 zu Änderungen im Bereich der Grundumlagen, so dass es bei fast allen Fachverbänden zu Änderungen beim Aufbau und den Bemessungsgrundlagen etc. der Rahmenbeschlüsse und der Grundumlagenbeschlüsse (wenn in den Ländern Fachvertretungen eingerichtet sind) gekommen ist.

Diese Änderungen müssen in den Grundumlagenbeschlüssen der Fachgruppen entsprechend umgesetzt werden.

Vorschlag für die Grundumlage 2019, anwendbar ab 01.01.2019:

1/25	LI Rauchfangkehrer und Bestatter A) Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung Vom 05.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte. 	€760,00
		Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€760,00
		<ul style="list-style-type: none"> Die Anzahl der Mitarbeiter des Vorjahres mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter. 	€ 80,00
		<ul style="list-style-type: none"> Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent. 	0,00%
		<ul style="list-style-type: none"> Die Anzahl der Sterbefälle des 	€ 0,00

		<i>vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag.</i> Fester Betrag für ganzjährig ruhende Betriebsstätten gem. § 123 Abs. 9 WKG Keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 380,00
--	--	---	----------

Beschlusserfordernis

Gem. § 61. Abs. 1 WKG ist die Fachgruppentagung jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einladung samt der Tagesordnung in der Kammerzeitung oder einem anderen allen Mitgliedern zugänglichen Publikationsorgan wie der Fachzeitschrift der Fachgruppe oder dem Internet verlautbart wurde, wobei die Verlautbarung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen muss.